Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ockenheim vom 19. Juli 2023

geändert durch

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Ortsgemeinderat Ockenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des §2b Umsatzsteuergesetz unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.08.2010, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 27.05.2015, außer Kraft.

Ockenheim, den 19.07.2023

Dienstsiegel

Arnold Müller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Ockenheim

I) Reihengrabstätten

1.)	Überlassung einer (Erd-)reihengrabstätte auf 30 Jahre (bis 5 Jahre)	390,00 €
2.)	Überlassung einer (Erd-)reihengrabstätte auf 30 Jahre (ab 5 Jahre)	700,00 €
3.)	Urnenreihengrabstätten auf 20 Jahre (1 Belegung)	
	a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	200,00 €
	b) Rasenurnengrabstätte	300,00 €
	c) Urnenbaumgrab	300,00 €
	d) Urnenstelenkammer auf 20 Jahre (1 Belegung)	775,00 €

II) Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.)	Verleihung des Nutzungsrechts von (Erd-)wahlgrabstätte auf 30 Jahre	
	a) für ein einstelliges Grab mit Vertiefung (2 Belegungen)	600,00 €
	b) für ein zweistelliges Grab mit Vertiefung (4 Belegungen)	1.200,00 €
	c) für ein dreistelliges Grab mit Vertiefung (6 Belegungen)	1.800,00 €
2.)	Verlängerung des Nutzungsrechts einer (Erd-)folgebestattung für jedes volle Jahr	
	a) für ein einstelliges Grab mit Vertiefung	20,00 €
	b) für ein zweistelliges Grab mit Vertiefung	40,00 €
	c) für ein dreistelliges Grab mit Vertiefung	60,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach vollen Monaten anteilig.

Für die Wiederverleihung / den Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II.Ziffer 2 erhoben

3.)	Urnenwahlgrabstätten	
	a) Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urnen)	650,00 €
	b) Rasenurnengrabstätte (bis zu 2 Urnen)	300,00 €
	c) Urnenbaumgrab (bis zu 2 Urnen)	300,00 €
	d) Urnenstelenkammer	775,00 €

4.)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je Jahr	
	a) Urnenwahlgrab	33,00 €
	b) Rasenurnengrabstätte	15,00 €
	c) Urnenbaumgrab	15,00 €
	d) Urnenstelenkammer	39,00 €

Für die Wiederverleihung / den Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II.Ziffer 3 erhoben.

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

III) Verleihung von Nutzungsrechten im „Memoriam Garten“

1.)	für ein Erdwahlgrab (einstellig-tief)	1.260,00 €
2.)	für Urnenpartnerschaftsträber (bis 2 Urnen)	520,00 €
3.)	für ein Urnenreihengrab	540,00 €
4.)	für ein Urnengrab in der Urnengemeinschaftsstelle	520,00 €
5.)	für ein Urnengrab an der Baumstelle	520,00 €

Im Zusammenhang des Erwerbs eines Nutzungsrechts im „Memoriam Garten“ ist zwingend der Abschluss eines Pflegevertrags für die Dauer der Nutzung mit der Firma Blumen Maessen erforderlich.

Gebühren für eine Reservierung im „Memoriam Garten“ werden gemäß privatrechtlicher Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung der Verbandsgemeinde erhoben.

IV) Benutzung Trauerhalle

1.)	Einstellung einer Urne	25,00 €
2.)	Trauerfeier	150,00 €
3.)	Nutzung der Kühlzelle pro Tag	75,00 €

V) Ausheben und Schließen der Grabstätten

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde Ockenheim tatsächlich entstandenen Kosten berechnet (eine Kopie der Rechnung wird beigefügt).
Die aktuell gültigen Preise können der Homepage der Verbandsgemeinde entnommen oder bei der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeindeverwaltung abgefragt werden.

VI) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird ausschließlich vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

VII) Entsorgung von Grabbestandteilen

Gleichzeitig mit der Genehmigung der Verleihung eines Nutzungsrechtes einer Reihen- oder Wahlgrabstätte wird für den Abbau und die Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit nachfolgende Gebühr erhoben:

1.)	Abbau und Entsorgung eines Urnengrabes	150,00 €
2.)	Erdgrab einstellig	
	a) Abbau (manuell) und Entsorgung von Grabmalen oder Grabeinfassungen	380,00 €
	b) Abbau (manuell) und Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen	580,00 €
3.)	Erdgrab zweistellig	
	a) Abbau (manuell) und Entsorgung von Grabmalen oder Grabeinfassungen	480,00 €
	b) Abbau (manuell) und Entsorgung von Grabmalen und Grabeinfassungen	680,00 €

Bei Grabmalanlagen, für die bisher noch keine Gebühren für den Abbau und die Entsorgung erhoben wurden, werden gleichzeitig mit der Genehmigung einer Erweiterung bzw. Änderung auch für die vorhandenen Grabmalanlage die Gebühren entsprechend erhoben.

VIII) Sonstige Gebühren

1.)	Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dgl.	35,00 €
2.)	Genehmigung einer Grabeinfassung	20,00 €
3.)	Prüfung und Erteilung der Genehmigung zur Beschriftung der Urnenstelenkammern	20,00 €
4.)	Ausstellung einer Graburkunde	15,00 €
5.)	Einsatz eines Gemeindearbeiters pauschal Bei Bestattungen und Beisetzungen an Freitagen ab 12:00 Uhr,	130,00 €

Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.